

Stadt Tauberbischofsheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

vom 23.09.2009

Aufgrund von §§ 2, 23 Abs. 2 S.1 und § 34 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 09.05.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 23.09.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20.12.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Tauberbischofsheim vom 20.12.2006 erhält folgende Fassung:

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 23.09.2009

Der Gemeinderat:

gez.

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach 3 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.